



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 6. November 2015

45. Stück

333.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau.....	449
334.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon	449
335.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn	450
336.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein.....	450
337.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt.....	450
338.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau.....	451
339.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal.....	451
340.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin	452
341.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühlgraben	452
342.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf.....	453
343.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neudörfel.....	453
344.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland.....	453
345.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pama	454
346.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen	454
347.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf	455
348.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See.....	455
349.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedlersee	456
350.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck.....	456
351.	Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen West“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	457
352.	Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Riedenhof Ges.m.b.H, Verfahren nach § 35 WGG, Aberkennung der Gemeinnützigkeit.....	457
353.	„Gesfö“ Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Verfahren nach § 35 WGG, Aberkennung der Gemeinnützigkeit.....	457
354.	Rettungsbeirat-Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, Bgld. Rettungsgesetz 1995.....	458
355.	Aufruf für die Einreichung von Angeboten gemäß § 41a BVerGG 2006 für eine Kuvertieranlage inkl. Wartungsvertrag, Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	459
356.	Jahresvoranschlagsentwurf für 2016 und Rechnungsabschluss 2014 des Burgenländischen Müllverbandes.....	459
357.	Kundmachung zur Versteigerung eines Fischereipachtrevieres	460

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3447-10002-27-2015

333. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3447-10002-27-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Antau vom 13. Mai 2015, idgF, vom 24. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau beinhaltet Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Bauland - Betriebsgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3302-10003-16-2015

334. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3302-10003-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Apetlon vom 19. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon werden Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Grünfläche - Tierhaltung“ vorgenommen. Für das Grundstück des örtlichen Kindergartens soll eine Anpassung der Widmungsgrenzen an den aktuellen Bestand der Grundgrenzen vorgenommen werden, deshalb erfolgt eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“. Ebenso erfolgen widmungsrechtliche Anpassungen an den Realbestand und es werden Baulandfreigaben im Flächenwidmungsplan eingetragen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3404-10002-17-2015

335. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3404-10002-17-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 18. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Geschäftsgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3304-10003-23-2015

336. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3304-10003-23-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 31. Juli 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3315-10002-16-2015

337. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3315-10002-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Draßmarkt vom 26. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt erfolgen in der KG Draßmarkt Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“. In der KG Oberrabnitz werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3316-10004-36-2015

338. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3316-10004-36-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberau vom 28. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Kellerzone“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3334-10006-21-2015

339. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3334-10006-21-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 26. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal erfolgen in der KG Heiligenkreuz Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Gemischte Kellerzone“, „Grünfläche - Lagerplatz“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Parkplatz“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

In der KG Poppendorf werden Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ durchgeführt. Außerdem erfolgen in der KG Heiligenkreuz Rückwidmungen in „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und in der KG Poppendorf werden Flächen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ rückgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3358-10005-16-2015

340. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3358-10006-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt St. Martin vom 26. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin erfolgt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3420/1 und 3420/2 in „Grünfläche-Deponie-Bodenaushub“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3970-10001-16-2015

341. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühlgraben

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3970-10001-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 30. Dezember 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1161 und Nr. 1165, KG Mühlgraben, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3444-10006-19-2015

342. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3444-10006-19-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neudorf vom 11. September 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche-Windkraftanlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3370-10000-17-2015

343. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neudörfel

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3370-10000-17-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neudörfel vom 24. Juni 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neudörfel erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und es erfolgen Anpassungen der Flächenwidmung an die geänderte Topologie der Gemeindefläche.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3384-10001-27-2015

344. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3384-10001-27-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland vom 1. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“, „Grünfläche - Gerätehütte“, „Grünfläche - Sport - Reitplatz, Reitanlage“ und „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“. Außerdem werden Rückwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen. Weiters erfolgen Umwidmungen aufgrund von Bestandskorrekturen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3386-10004-16-2015

345. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pama

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3386-10004-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 26. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pama erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Windkraftanlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3387-10002-23-2015

346. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3387-10002-23-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 20. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen beinhaltet für die Erweiterung des örtlichen Friedhofs bzw. der Festlegung einer Fläche als Parkplatz im Eingangsbereich des Friedhofs Umwidmungen in „Grünfläche - Friedhof“ und „Parkplatz“. Weiters erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Sport - Hundeabrichteplatz“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Errichtung einer Kompostierungsanlage für biogene Ausgangsstoffe wird eine Umwidmung in „Grünfläche - Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3388-10008-22-2015

347. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3388-10008-22-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 20. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der KG Parndorf beinhaltet eine Umwidmung von Teilflächen mehrerer Grundstücke in „Grünfläche - Windkraftanlage“. Weiters erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“. Ferner werden aufgrund der Auflassung des Bergbaugebietes von Amts wegen Grundstücke einer Nachnutzung zugeführt, dafür werden Umwidmungen in „Grünfläche - Biotop“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Gewässer (oberirdisch)“ und „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung der Freigabe des Grundstückes Nr. 1654/3 in Bauland - Wohngebiet“. Ebenso werden Teilflächen von Grundstücken im Bereich des Aufschließungsgebietes Hutweide Nord im Rahmen der ggst. Änderung aufgrund geringfügiger Abweichungen von der Erschließungsplanung im Flächenwidmungsplan richtiggestellt und als „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ eingetragen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3392-10005-17-2015

348. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3392-10005-17-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 11. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See beinhaltet für die Erweiterung des Segelbootshafens Süd eine Umwidmung in „Grünfläche-Sport - Marina (Bootshafen)“.

Weiters werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Parkplatz“ durchgeführt. Für die Vergrößerung eines bestehenden Reitbetriebes wird eine Umwidmung in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“ vorgenommen. Außerdem erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Rückhaltebecken“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Nichtlandwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3395-10001-17-2015

349. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedlersee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3395-10001-17-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 18. August 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See beinhaltet Umwidmungen in „Bauland - Industriegebiet“, „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, und „Grünfläche - Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3433-10002-8-2015

350. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.3433-10002-8-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesfleck vom 17. Juli 2015 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 1827 und 1828, KG Wiesfleck, in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3273-10003-20-2015

351. Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen West“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, Zahl: LAD/RO.3273-10003-20-2015, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 12. August 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2015, mit der der Teilbebauungsplan „Segelhafen West“ geändert wird (2. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD/RO.WBFB25-10014-17-2015

352. Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Riedenhof Ges.m.b.H, Verfahren nach § 35 WGG, Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Der Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Riedenhof Ges.m.b.H. wurde mit Regierungsbeschluss vom 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.WBFB25-10014-13-2015 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entzogen.

Der Spruch des Bescheides lautet:

Spruch:

1. Der Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Riedenhof Ges.m.b.H., FN 126628 v, Beim Alten Stadttor 1-3, A-7000 Eisenstadt, wird die bestehende Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 35 WGG entzogen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.WBFB26-10009-5-2015

353. „Gesfö“ Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Verfahren nach § 35 WGG, Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Der „Gesfö“ Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wurde mit Regierungsbeschluss vom 27. Oktober 2015 unter Zahl: LAD/RO.WBFB26-10009-4-2015 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entzogen.

Der Spruch des Bescheides lautet:

Spruch

1. Der „Gesfö“ Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., FN 80927k, Beim Alten Stadttor 1-3, A-7000 Eisenstadt, wird die bestehende Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 35 WGG entzogen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 6/GR.RW103-10001-19-2015

**354. Rettungsbeirat-Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern,
Bgl. Rettungsgesetz 1995**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, idGF, LGBl. Nr. 38/2015, beschlossen, die dem Rettungsbeirat nach § 7 Abs. 2 Z 2 angehörenden vier Mitglieder der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rettungsbeirates wie folgt zu bestellen:

SPÖ Burgenland:

Mitglieder:

Frau Bgm. LAbg. Klaudia FRIEDL, Mühlwiesengasse 20, 7453 Steinberg
Herr VBgm. LAbg. Ewald SCHNECKER, Bergkammweg 23, 7571 Rudersdorf
Herr Bgm. LAbg. Wolfgang SODL, Tulmen 192, 7534 Olbendorf

Ersatzmitglieder:

Herr Bgm. LAbg. Mag. Kurt MACZEK, Bandgasse 4, 7423 Pinkafeld
Herr Bgm. LAbg. Werner FRIEDL, Untere Hauptstraße 126, 2424 Zurndorf
Herr VBgm. LAbg. Günter KOVACS, Josef Lentsch-Straße 2/9, 7000 Eisenstadt

FPÖ Burgenland:

Mitglied:

Frau Petra WAGNER, Neckamgasse 6, 7571 Rudersdorf

Ersatzmitglied:

Frau Edith-Sara TAYARI, Bergstraße 29, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Tschürtz

355. Aufruf für die Einreichung von Angeboten gemäß § 41a BVergg 2006 für eine Kuvertieranlage inkl. Wartungsvertrag, Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber:

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/63881-0
Fax: 02682/63881-1830
E-Mail: office@ebrz.at

Gegenstand der Leistung:

Kuvertieranlage inkl. Wartungsvertrag
Dienstleistungsauftrag

Erfüllungsort:

Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt

Leistungsfrist:

Dezember 2015/Jänner 2016

Weitere Informationen /Rückfragen:

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH, Betriebsleitung, Roland Piller, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, E-Mail: roland.piller@ebrz.at

Wir erwarten Ihr Angebot bis spätestens 20. November 2015.

Zahl: GLVS/8-15 15/21138

356. Jahresvoranschlagsentwurf für 2016 und Rechnungsabschluss 2014 des Burgenländischen Müllverbandes

Der Burgenländische Müllverband gibt gemäß §§ 53 und 57 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993 bekannt, dass der Jahresvoranschlagsentwurf für 2016 und der Rechnungsabschluss 2014 vom 9. bis 27. November 2015 in den Dienststellen des Verbandes (das sind die Zentrale in Oberpullendorf sowie die Umladestationen in Gols, Großhöflein und Oberwart) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr) zur Einsicht aufliegen.

Für den Burgenländischen Müllverband
Mag. Szelinger e.h. **Korpitsch e.h.**
Obmann **Obmann-Stellvertreter**

357. Kundmachung zur Versteigerung eines Fischereipachtrevieres

Am Samstag, den 5. Dezember 2015, findet um 10 Uhr im Gemeindeamt Deutsch Jahrndorf, 2423 Deutsch Jahrndorf, Obere Hauptstraße 12, die Versteigerung der Ausübung des Fischereirechtes im Pachtrevier Leithakanal, umfassend die Wasserstrecke des Wiesgrabens von der Bundesstraße bis zur Staatsgrenze einschließlich der Zubringer von der Kleinen Leitha bei der Mühle Reisinger (Abschleuse) sowie Gattendorf (nach Ende des Gebietes Czell) und die Ausstände in diesem Bereich, im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage bei den Gemeindeämtern Pama, Zurndorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf und Nickelsdorf sowie vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum eingesehen werden.

Die Verpachtung folgt auf die Dauer von 10 Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2025.

Ausrufungspreis:	€ 700,--
Vadium, (Leggeld):	€ 300,--
Festgestellte Länge des Reviers:	ca. 9000 m
Fischarten:	Karpfen, Schleie, Hechte und Weißfische

Der Fischereirevierverwalter
des Gebietes I im Burgenland:
Hauptmann



Im a. ö. Krankenhaus Oberwart gelangt die Position

PRIMARIA / PRIMARIUS DER ABTEILUNG FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

ab sofort zur Besetzung.

Das a. ö. Krankenhaus Oberwart ist ein Schwerpunktkrankenhaus und verfügt über 349 Betten, die sich auf die Fachrichtungen Innere Medizin, Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Neurologie, Urologie, Kinderheilkunde, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie den Fachschwerpunkt HNO aufteilen. Daneben gibt es die als Verbund geführten Institute für medizinisch-chemische Labordiagnostik mit Blutdepot, klinische Pathologie und Mikrobiologie sowie Radiologie. Eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ist dem a. ö. Krankenhaus Oberwart angeschlossen.

Die Abteilung für Chirurgie umfasst derzeit 40 Betten und betreibt gemeinsam mit der Abteilung für Innere Medizin eine interdisziplinäre Endoskopieambulanz.

Ihre Aufgaben:

- Steuerung (Planung, Organisation und Überwachung) der medizinischen Versorgung der Abteilung
- Entwicklung eines medizinischen Leistungsangebotes mit modernen Methoden zur Sicherung der medizinischen Qualität im Bereich der Chirurgie
- Führung und Entwicklung der Abteilung, insbesondere in personeller und qualitativer Hinsicht
- Ausbau tragfähiger Kooperationsformen mit Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (niedergelassener Bereich, Universitäten, etc.)
- Förderung berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
- Ziele-/Budgetplanung und -überwachung für alle ärztlichen Belange im Primariat
- Zusammenarbeit mit der kollegialen Führung und den Primariaten des a. ö. KH Oberwart

Die zu besetzende Leitungsfunktion erfordert folgendes Anforderungsprofil:

- Facharzt/-ärztin für Allgemeinchirurgie mit mehrjähriger Berufserfahrung und möglichst breit gefächerte operative Erfahrung; fachliche Zusatzqualifikationen erwünscht
- Motivierender Führungsstil



- Abgeschlossener Managementlehrgang für medizinische Führungskräfte (oder die Bereitschaft, diesen längstens innerhalb von 2 Jahren ab Bestellung zum Primararzt zu absolvieren)
- Besonderes Teambewusstsein und Bereitschaft zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit mit allen Dienstbereichen des Krankenhauses und dem Rechtsträger
- Soziale Kompetenz (Team-, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit) sowie Verantwortungs- und Ressourcenbewusstsein
- Bereitschaft zur interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit sowie Aufgeschlossenheit für neue Organisationsformen

Die Anstellung erfolgt vorerst befristet für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen des Angestelltengesetzes, die Entlohnung erfolgt gem. dem Gehaltsschema für Primararzt/-ärztin (Grundbezug mind. monatlich brutto € 8.000,-); die Leistung von (Nacht-) Diensten ist fallweise erforderlich. Die Führung einer Privatordination ist im eingeschränkten Umfang zulässig.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Promotionsurkunde
- Facharzt Diplom
- Operationskatalog
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

bis spätestens 23.12.2015 an die
Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
ZH Herrn Personaldirektor **Mag. Peter Dopler**
Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057979/30041 oder per E-Mail an:
peter.dopler@kraages.at

Die KRAGES lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Ärztliche Direktion des Krankenhauses Oberwart (AD Dr. Kurt Resetarits, 057979/33465) oder die Personaldirektion der KRAGES (Personaldirektor Mag. Peter Dopler, 057979/30041) gerne zur Verfügung.



Im a. ö. Krankenhaus Oberwart gelangt die Position

**PRIMARIA / PRIMARIUS
DER ABTEILUNG FÜR GYNÄKOLOGIE
UND GEBURTSHILFE**

ab sofort zur Besetzung.

Das a. ö. Krankenhaus Oberwart ist ein Schwerpunktkrankenhaus und verfügt über 349 Betten, die sich auf die Fachrichtungen Innere Medizin, Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Neurologie, Urologie, Kinderheilkunde, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie den Fachschwerpunkt HNO aufteilen. Daneben gibt es die als Verbund geführten Institute für medizinisch-chemische Labordiagnostik mit Blutdepot, klinische Pathologie und Mikrobiologie sowie Radiologie. Eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ist dem a. ö. Krankenhaus Oberwart angeschlossen.

Die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe umfasst derzeit 25 Betten und ein engagiertes Hebammen- und Pflegeteam, das rund 650 Geburten jährlich durchführt.

Ihre Aufgaben:

- Steuerung (Planung, Organisation und Überwachung) der gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung
- Entwicklung eines medizinischen Leistungsangebotes mit modernen Methoden zur Sicherung der medizinischen Qualität im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe
- Führung und Entwicklung der Abteilung, insbesondere in personeller und qualitativer Hinsicht
- Ausbau tragfähiger Kooperationsformen mit Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (niedergelassener Bereich, Universitäten, etc.)
- Förderung berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
- Ziele-/Budgetplanung und -überwachung für alle ärztlichen Belange im Primariat
- Zusammenarbeit mit der kollegialen Führung und den Primariaten des a.ö. KH Oberwart

Die zu besetzende Leitungsfunktion erfordert folgendes Qualifikationsprofil:

- Facharzt/-ärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Mehrjährige Erfahrung in der Gynäkologie/ Geburtshilfe sowie auch in der gynäkologischen Onkologie



- Motivierender Führungsstil
- Bereitschaft zur interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit sowie Aufgeschlossenheit für neue Organisationsformen
- Abgeschlossener Managementlehrgang für medizinische Führungskräfte (oder die Bereitschaft, diesen längstens innerhalb von 2 Jahren ab Bestellung zum Primararzt zu absolvieren)
- Besonderes Teambewusstsein und Bereitschaft zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit mit allen Dienstbereichen des Krankenhauses und dem Rechtsträger
- Soziale Kompetenz (Team-, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit) sowie Verantwortungs- und Ressourcenbewusstsein

Die Anstellung erfolgt vorerst befristet für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen des Angestelltengesetzes, die Entlohnung erfolgt gem. dem Gehaltsschema für Primararzt/-ärztin (Grundbezug mind. monatlich brutto € 8.000,-); die Leistung von (Nacht-) Diensten ist fallweise erforderlich. Die Führung einer Privatordination ist im eingeschränkten Umfang zulässig.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den folgenden Unterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Promotionsurkunde
- Facharzt Diplom
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

bis spätestens 23.12.2015 an die
Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
zH Herrn Personaldirektor **Mag. Peter Dopler**
Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057979/30041 oder per E-Mail an:
peter.dopler@kraages.at

Die KRAGES lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Ärztliche Direktion des Krankenhauses Oberwart (ÄD Dr. Kurt Resetarits, 057979/33465) oder die Personaldirektion der KRAGES (Personaldirektor Mag. Peter Dopler, 057979/30041) gerne zur Verfügung.



Im a. ö. Krankenhaus Oberwart
gelangt die Position

**PRIMARIA / PRIMARIUS
DER ABTEILUNG FÜR INNERE
MEDIZIN**

ab sofort zur Besetzung.

Das a. ö. Krankenhaus Oberwart ist ein Schwerpunktkrankenhaus und verfügt über 349 Betten, die sich auf die Fachrichtungen Innere Medizin, Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Neurologie, Urologie, Kinderheilkunde, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie den Fachschwerpunkt HNO aufteilen. Daneben gibt es die als Verbund geführten Institute für medizinisch-chemische Labordiagnostik mit Blutdepot, klinische Pathologie und Mikrobiologie sowie Radiologie. Eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ist dem a. ö. Krankenhaus Oberwart angeschlossen.

Die Abteilung für Innere Medizin umfasst derzeit 93 Betten (inklusive Palliativstation und Aufnahmestation), eine Dialysestation mit 12 Betten, eine allgemeine Ambulanz sowie Spezialambulanzen für Kardiologie, Stoffwechselerkrankungen, Nephrologie und Onkologie sowie eine interdisziplinäre Endoskopie. Die Abteilung für Innere Medizin betreut auch hauptverantwortlich die Zentrale Aufnahme- und Erstversorgungseinheit (ZAE) und ist Ausbildungsstätte zum Facharzt für Innere Medizin, Hämatologie, Onkologie und Nephrologie.

Ihre Aufgaben:

- Steuerung (Planung, Organisation und Überwachung) der medizinischen Versorgung der Abteilung
- Entwicklung eines medizinischen Leistungsangebotes mit modernen Methoden zur Sicherung der medizinischen Qualität im Bereich der Inneren Medizin
- Führung und Entwicklung der Abteilung, insbesondere in personeller und qualitativer Hinsicht
- Ausbau tragfähiger Kooperationsformen mit Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (niedergelassener Bereich, Universitäten, etc.)
- Förderung berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
- Ziele-/Budgetplanung und -überwachung für alle ärztlichen Belange im Primariat
- Zusammenarbeit mit der kollegialen Führung und den Primariaten des a.ö. KH Oberwart



Die zu besetzende Leitungsfunktion erfordert folgendes Anforderungsprofil:

- Facharzt/-ärztin für Innere Medizin, vorzugsweise mit Additivfach Nephrologie
- Mehrjährige Erfahrung im Bereich der Inneren Medizin
- Motivierender Führungsstil
- Bereitschaft zur interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit sowie Aufgeschlossenheit für neue Organisationsformen
- Abgeschlossener Managementlehrgang für medizinische Führungskräfte (oder die Bereitschaft, diesen längstens innerhalb von 2 Jahren ab Bestellung zum Primararzt zu absolvieren)
- Besonderes Teambewusstsein und Bereitschaft zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit mit allen Dienstbereichen des Krankenhauses und dem Rechtsträger
- Soziale Kompetenz (Team-, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit) sowie Verantwortungs- und Ressourcenbewusstsein

Die Anstellung erfolgt vorerst befristet für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen des Angestelltengesetzes, die Entlohnung erfolgt gem. dem Gehaltsschema für Primararzt/-ärztin (Grundbezug mind. monatlich brutto € 8.000,-); die Leistung von (Nacht-) Diensten ist fallweise erforderlich. Die Führung einer Privatordination ist im eingeschränkten Umfang zulässig.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den folgenden Unterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Promotionsurkunde
- Facharzt Diplom
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Amtsarztliches Gesundheitszeugnis

bis spätestens 23.12.2015 an die
Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
zH Herrn Personaldirektor **Mag. Peter Dopler**
Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt



Tel.: 057979/30041 oder per E-Mail an:
peter.dopler@kraages.at

Die KRAGES lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Ärztliche Direktion des Krankenhauses Oberwart (ÄD Dr. Kurt Resetarits, 057979/33465) oder die Personaldirektion der KRAGES (Personaldirektor Mag. Peter Dopler, 057979/30041) gerne zur Verfügung.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>